

# **RS OGH 1974/7/10 5Ob121/74, 4Ob538/77 (4Ob539/77), 3Ob216/01p, 3Ob87/09d, 3Ob72/10z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1974

## Norm

AnfO §8

AnfO §14

## Rechtssatz

Ist durch die anfechtbare Rechtshandlung eine Sache an den Anfechtungsgegner veräußert worden, so kann der Gläubiger nicht die Übergabe der Sache fordern; die regelmäßige Naturalleistung des Anfechtungsgegners besteht darin, dass er dem Gläubiger zur Hereinbringung seiner Geldforderung die Exekution auf die Sache gestattet, als ob die Sache vom Schuldner nicht veräußert worden wäre.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 121/74

Entscheidungstext OGH 10.07.1974 5 Ob 121/74

Veröff: EvBl 1975/95 S 189

- 4 Ob 538/77

Entscheidungstext OGH 13.09.1977 4 Ob 538/77

Vgl auch

- 3 Ob 216/01p

Entscheidungstext OGH 30.01.2002 3 Ob 216/01p

Beisatz: Gleiches gilt für eine Schenkung der Sache. (T1); Veröff: SZ 2002/12

- 3 Ob 87/09d

Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 87/09d

Beisatz: Die Anfechtungsklage muss in diesem Fall den Gegenstand, in den die Forderung vollstreckt werden soll, angeben und das Begehr enthüllen, dass der Anfechtungsgegner die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung der gegnerischen Forderung in diesen Gegenstand zu dulden habe. (T2); Beisatz: Auch ein auf Zahlung bei Exekution in dieses Objekt lautendes Klagebegehr wird aber als zulässig und üblich angesehen. (T3); Veröff: SZ 2009/84

- 3 Ob 72/10z

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 72/10z

Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0050305

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)